



infobrief 37/03

Mittwoch, 3. Dezember 2003 AT

Stichwörter:

Zinsanpassung, variable; Referenzindex, Verbot der Zinserhöhung bei fehlender oder unwirksamer Zinsanpassungsklausel

A Sachverhalt

Zunehmend geben Kreditinstitute an, dass sie sich bei der Zinsanpassung nicht verpflichtet sind, sich an den Durchschnittzinssätzen zu orientieren, die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden. Die Kreisparkasse Halberstadt vertritt folgende Auffassung:

„Es wird als durchaus mit dem billigen Ermessen i.S.d. § 315 BGB als vereinbar angesehen, dass diese anfänglichen Zinsvorteile später im Rahmen einer entsprechend gestalteten Zinsanpassung aufgesogen wurden.“

Daneben soll auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden, dass bei fehlender oder unwirksamer Zinsanpassungsklausel bei Verbrauchern eine Zinserhöhung gem. § 494 Abs. 2 S.5 BGB (§6 Abs. 2 S. 5 VerbrKrG a.F.) insgesamt unzulässig sein kann, was sich in Zukunft bei einer Zinserhöhung erheblich auswirken kann.

B Stellungnahme

B.I Veränderung der Zinsgestaltung

Die Orientierung der Anpassung an Durchschnittzinssätze wird nicht nur vom AG Ibbenbürgen (WM 1997, 1145) vertreten, sondern auch vom LG Köln (WM 2003, 828), das nicht nur auf einem Gutachten des iff (Sachverständiger Prof. Reifner), sondern auch auf den Durchschnittzinssätzen beruht. Daneben vertritt diese Ansicht der Ombudsmann der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe (nicht veröffentlicht).

Wesentlich ist aber, dass nach Ansicht des BGH ein Kreditinstitut im Rahmen des § 315 BGB bei einer Zinsanpassung die Zinskonditionen nicht in ihrem Grundgefüge zu ihren Gunsten verändern darf (BGH NJW 1991, 832 (834); Schimansky 2003, 1451).

Der Extremfall legt diese offenbar: Bei einem vertraglichen Zinssatz von 5% p.a., einer Streubreite von 5%-7% p.a. und einem Durchschnittzinssatz von 6% p.a. kann das Kreditinstitut nach Vertragsschluss den Zinssatz nicht langsam auf 7% anheben. Dieses widerspricht auch der Diskussion um die Anpassungsmarge, die den Spielraum im Rahmen des § 315 BGB darstellt, denn dieser würde durch ein derartiges Anpassungsverhalten mühelos unterlaufen.

Daneben verweist der BGH in einem seiner früheren Urteile ausdrücklich auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Statistiken und schließt eine Orientierung an Höchst- und Niedrigstwerte in seinem Urteil (NJW 1986, 1803 (1805)) indirekt aus:

/...2

„wie sie sich aus den in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Statistiken ergeben, aus denen bereits die höchsten und die niedrigsten Zinssätze ausgesondert sind.“

Zusammenfassend lässt sich sagen: Ein teurer Kredit bleibt teuer, ein günstiger Kredit muss günstig bleiben (Schimansky WM 2003, 1452).

B.II Verbot der Zinserhöhung bei fehlender oder unwirksamer Zinsanpassungsklausel

Schimansky vertritt in seinem Aufsatz in der (WM 2003, 1449 (1453)) die Auffassung, dass bei fehlenden oder unwirksamen Zinsanpassungsklauseln gem. § 494 Abs. 2 S.5 BGB ein gesetzliches Verbot bei Verbraucherverträgen besteht, den Zinssatz anzuheben. Die Folge ist, dass bei unwirksamen oder fehlenden Zinsanpassungsklauseln Zinssenkungen vorgenommen werden müssen, Zinserhöhungen aber nicht zulässig sind, so dass sich die Zinsschuld auf den niedrigsten Zinssatz beschränkt (Bülow Verbraucherkreditrecht 5. Aufl., § 494 Rz. 64).

Dieses hat besondere Brisanz, da viele Kreditinstitute immer noch nicht in der Lage sind, hinreichend präzisierte Zinsanpassungsklauseln in ihren Darlehensverträgen Zinsniveaus in Zukunft zu erwarten sind. Diese Regelung bestand schon in § 6 Abs. S. 5 VerbrKrG a.F. und ist lediglich redaktionell übernommen worden. Daher betrifft es genauso Altverträge.

Anderer Ansicht ist dagegen Habersack (WM 2001, 753 (761)), der dieses nur bei fehlenden Zinsanpassungsklauseln gelten lassen will. Inhaltliche Mängel einer Zinsanpassungsklausel seien dagegen ausschließlich auf der Ebene des AGB-Rechts zu lösen.

Daher ist vor einer Berechnung einer korrekten Zinsanpassung bei Verbraucherdarlehen auf fehlende oder unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu achten und dieses Argument zumindest gegenüber dem Darlehensgeber vertretbar. Die Zinsanpassung hätte in diesen Fällen dann nur noch nach zum Vorteil des Verbrauchers vorzunehmen.

B.III Fazit

1. Zinsanpassungen haben sich an Durchschnittszinssätzen zu orientieren. Eine Veränderung des Zinsniveaus innerhalb der Streubreite, wie sie einzelne Kreditinstitute vertreten, ist nicht zulässig.
2. Bei unwirksamen oder fehlenden Zinsanpassungsklauseln können sich Verbraucher auf § 494 Abs. 2 S.5 BGB bzw. § 6 Abs. S. 5 VerbrKrG a.F. berufen, wonach nur noch eine Anpassung zu Gunsten des Verbrauchers berücksichtigt werden müsste und der Zinssatz in der Neuabrechnung auf dem niedrigsten Zinsniveau verbleibe. Dieser für den Verbraucher sehr weitgehende Ansatz ist derzeit noch umstritten, was ein erhebliches Prozessrisiko bedeutet. Er kann aber unabhängig davon zur Argumentation und bei Vergleichsverhandlungen angeführt werden.